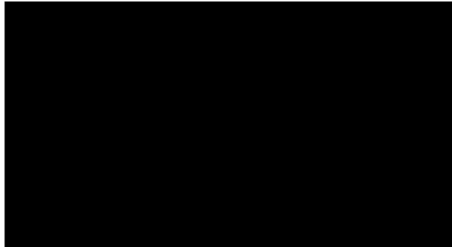




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



@fragdensta

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 14.06.2017

GESCHÄFTSZ. 15-726/004 II#0087

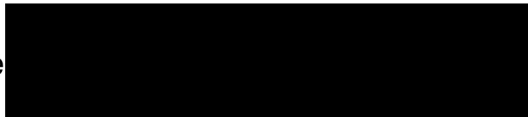
Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Staatsgeheimnisse bei Patenten und Gebrauchsmustern“
[#17132]

BEZUG Mein Schreiben vom 5. Oktober 2017

Sehr gee



Sie hatten mich um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Staatsgeheimnisse bei Patenten und Gebrauchsmustern“ [#17132] gebeten. Nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen:

Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes

(Bescheide vom 26. Juli 2016 und 1. Dezember 2016)

Das DPMA hat Ihrer Anfrage unter Verweis auf § 1 Abs. 3 IFG nur teilweise stattgegeben. Zu prüfen war entsprechend, ob mit den Registerveröffentlichungs- und Akteneinsichtsregelungen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts tatsächlich eine spezialgesetzliche Regelung vorliegt, die das IFG verdrängt.

Gegen die Entscheidung des DPMA bestehen keine Bedenken.



§ 1 Abs. 3 IFG regelt das Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten. Grundsätzlich haben spezialgesetzliche Zugangsregelungen Vorrang, und zwar unabhängig davon, ob sie ein engeres oder ein weiteres Zugangsrecht gewähren. Dies gilt jedoch nur, soweit der Anwendungsbereich der Spezialnorm reicht und sie als abschließende Regelung anzusehen ist; im Übrigen bleibt das IFG anwendbar.

Die von Ihnen begehrten Informationen nach § 50 PatG und § 9 GebrMG betreffen Schutzrechte, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Akteneinsicht ist im Falle von Schutzrechtsakten in den Spezialnormen § 31 PatG und § 9 GebrMG geregelt. Gemäß § 31 Abs. 5 PatG kann hier nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Akteneinsicht gewährt werden, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen lässt und hierdurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erwarten ist. Dies ist vorliegend erfolgt. Mit dem Ergebnis, dass Ihrem Antrag stattgegeben wurde, soweit Sie eine Aufstellung der Anzahl der nach § 50 PatG bzw. § 9 GebrMG nicht veröffentlichten in Kraft befindlichen Patenten und Patentanmeldungen bzw. Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen begehrt haben.

Anders ist jedoch der Informationszugang zu den Namen der Anmelder bewerten. Diese unterliegen der Geheimhaltung gem. § 50 Abs. 1 PatG und § 9 GebrMG. Da die Regelungen als spezialgesetzliche Regelungen i. S. d. § 1 Abs. 3 IFG angesehen werden können, war der Informationszugang hier abzulehnen.

Antwort als E-Mail/Erfordernis einer Postanschrift

Sie haben darüber hinaus die Weigerung des DPMA zur Kommunikation via Email bzw. fragdenstaat.de beanstandet und mich um Prüfung gebeten.

Das Verwenden der Postanschrift für die weitere Bearbeitung des Antrages verstößt vorliegend nicht gegen das IFG.

Im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind für einen Antrag auf Zugang zu Informationen kaum formelle Anforderungen vorgesehen. § 7 IFG trifft Verfahrensregelungen, soweit vor dem Hintergrund der Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts überhaupt (Sonder-)Regelungen erforderlich sind.

Das Verwaltungsverfahren ist grundsätzlich nichtförmlich. Die Antragstellung ist schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) und elektronisch (§ 3a VwVfG) möglich.



§ 7 Absatz 3 IFG regelt das Verfahren zur Auskunftserteilung und verweist auf die Möglichkeit der Erteilung in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form. Die Vorschrift ergänzt § 1 Absatz 2 S. 2 IFG. Die Regelung entspricht dem Zweck und Interesse einer effektiven, unbürokratisch transparenten Informationsverwaltung.

Einfache Auskünfte kann die Behörde auch unmittelbar telefonisch oder **per** E-Mail erteilen (vgl. amtliche Begründung zu § 7 Absatz 3 IFG, BT-Drs. 15/4493, S. 15). Daraus ergibt sich aber auch, dass die Erteilung von Auskünften, die nicht einfache Auskünfte i. S. d. IFG sind, in schriftlicher Form erfolgen muss.

Nach Auffassung des Gesetzgebers sind einfache Auskünfte vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand. Hierzu werden regelmäßig aber neben mündlichen auf einfache schriftliche Auskünfte zählen. Ob eine Auskunft einfach ist, ist Einzelfallfrage. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, nicht der Umfang der Auskunft (vgl. Jastrow/Schlatmann, IFG, § 10, Rd. 13 f. m. w. N.).

Ist für die Erteilung einfacher Auskünfte die Identität des Antragstellers unerheblich, ist die Feststellung der Identität des Antragstellers Voraussetzung jedenfalls für die Bearbeitung von Anträgen auf Informationszugang, bei denen

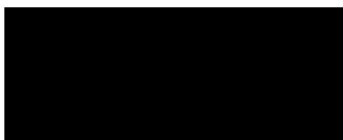
- die Auskunft gebührenpflichtig ist,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung zu verweigern bzw. zu beschränken ist, weil ein Ausnahmegrund vorliegt.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als beendet ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Das DPMA erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Die insgesamt lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 4 VON 4 Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.